

TEIL 09 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PARTNER

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Partner ergänzen die AGB Teil 01 von Allgeier soweit Partner Produkte, Software, Pflege, Wartung, Dienstleistungen, Werkleistungen oder IT Services (nachfolgend „Vertriebsgegenstände“ genannt) für Allgeier vertreiben.

1.2 Soweit sich die AGB Teil 01 oder weitere Teile der AGB auf „Kunden“ beziehen, gelten diese für den Partner ebenfalls, soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes definiert ist. Der Partner verpflichtet sich, diese AGB an den Endkunden weiterzugeben, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

2 Umfang der Partnerschaft

2.1 Allgeier erteilt dem Partner das nicht ausschließliche Recht zum Vertrieb der in der Auftragsbestätigung genannten Vertriebsgegenstände und ernennt den Partner zum Vertriebspartner, wenn und soweit dies in einem gesonderten Dokument vereinbart wird. Das Recht ist beschränkt auf die in der Auftragsbestätigung genannte Zielgruppe bzw. das in der Auftragsbestätigung genannte Zielgebiet. Die Vertriebsgegenstände sind in der Auftragsbestätigung bzw. deren Anlagen näher definiert.

2.2 Der Vertrieb erfolgt ausschließlich auf Basis der jeweils aktuellen Preisliste von Allgeier, die jeweils mit Herausgabe Bestandteil des Vertrages wird. Für bestimmte Vertriebsgegenstände gegebenenfalls bestehende Zusatzvoraussetzungen (z.B. Staffelpreise), die in der jeweils aktuellen Preisliste erläutert sind, sind vom Partner zu erfüllen, damit ihm die Vermarktungsrechte für diese Vertriebsgegenstände erteilt werden. Die aktuelle Preisliste kann nach eigenem Ermessen von Allgeier ersetzt werden.

2.3 Soweit die Vertriebsgegenstände gemäß Festlegung in der Auftragsbestätigung nur mit einer gültigen Zertifizierung gemäß den in der Auftragsbestätigung bzw. deren Anlagen genannten Zertifizierungsvoraussetzungen erfolgen kann, hat der Partner für das Vorliegen der nötigen Voraussetzungen zu sorgen. Die in diesem Rahmen von Mitarbeitern des Partners erworbenen Zertifizierungen müssen regelmäßig durch geeignete Maßnahmen aufgefrischt werden.

2.4 Sollte der Partner die Vertriebsgegenstände außerhalb der festgelegten Zielgruppe oder außerhalb des Zielgebiets zu vertreiben beabsichtigen, ist dazu in Schriftform und im Voraus zwischen dem Partner und Allgeier eine dahingehende Ergänzung zu vereinbaren. Ein Gebietsschutz für das jeweils festgelegte Zielgebiet wird nicht vereinbart. Allgeier kann nicht verhindern, dass andere bzw. mehrere Partner gleichzeitig bei Endkunden oder Interessenten vorstellig werden.

2.5 Der Partner handelt gegenüber den Endkunden im eigenen Namen als selbständiger Kaufmann. Er kauft und verkauft für eigene Rechnung und Gefahr. Eine Berechtigung, Allgeier rechtsgeschäftlich zu vertreten, besteht nicht.

3 Pflichten des Partners

3.1 Der Partner ist verpflichtet, den Vertrieb der Vertriebsgegenstände durch eine entsprechend leistungsfähige Vertriebsorganisation zu fördern, deren Umfang und Größe ihm überlassen bleiben, und dazu ausreichend Personal für Vertrieb, Support und Schulung sowie erforderliche Räumlichkeiten vorzuhalten.

3.2 Soweit die Vertriebsgegenstände gemäß Festlegung in der Auftragsbestätigung nur zusammen mit Support vertrieben werden

dürfen, ist der Partner verpflichtet, Allgeier zumindest eine Person für die Durchführung des nötigen Supports zu benennen. Ausschließlich von Allgeier zertifizierte Mitarbeiter des Partners sind berechtigt, den weiterführenden Support von Allgeier in Anspruch zu nehmen. Sollte der Partner keine Mitarbeiter von Allgeier schulen und zertifizieren lassen, wird er Allgeier mit der Durchführung der notwendigen Dienstleistungen für Installation und Schulung im Rahmen der ersten drei von ihm angebahnten Projekte für die Vertriebsgegenstände beauftragen und die dafür anfallenden Kosten übernehmen.

3.3 Der Partner verpflichtet sich soweit in der Auftragsbestätigung festgelegt, gemeinsam mit Allgeier einen Start-Up-Plan zu entwickeln, in dem die wichtigsten Maßnahmen und Ziele für die ersten sechs bis zwölf Monate nach Vertragsabschluss festgelegt werden. Darüber hinaus wird jährlich zum Ende des Jahres eine gemeinsame Umsatzvereinbarung für das Folgejahr getroffen. Der Partner verpflichtet sich, Allgeier zum Ende eines jeden Quartals seine Businessplanung für die Vertriebsgegenstände für das Folgequartal mitzuteilen.

3.4 Bei einem Verstoß des Partners gegen die vorstehenden Pflichten, ist Allgeier berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen außerordentlich zu kündigen.

4 Partner-Support durch Allgeier

4.1 Zur Erlangung der Zertifizierung schult Allgeier die Mitarbeiter des Partners. Diese Schulungen finden, soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausnahmsweise zur Schulung größerer Gruppen von Mitarbeitern des Partners eine Schulung beim Partner vor Ort vereinbart wurde, bei Allgeier statt. Der Umfang des Ausbildungsprogrammes wird dem Partner einmal jährlich bekanntgegeben.

4.2 Alle dem Partner von Allgeier zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z.B. Verkaufs- und Werbeunterlagen oder Dokumentationen, dürfen vom Partner weder zweckentfremdet noch in irgendeiner Form modifiziert werden, sofern Allgeier dem nicht in Schriftform im Voraus zugestimmt hat.

4.3 Allgeier erbringt sämtliche Gewährleistungen gegenüber den Endkunden des Partners gemäß den für die Vertriebsgegenstände geltenden AGB.

5 Urheberrecht, Lizenzen und Schutzrechte

5.1 Allgeier und der Partner sind sich darüber einig, dass Allgeier Eigentümer bzw. Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Vertriebsgegenständen ist und bleibt, soweit die Auftragsbestätigung und diese AGB nichts Abweichendes regeln.

5.2 Der Partner vertreibt die Vertriebsgegenstände ausschließlich gemäß den dafür geltenden AGB sowie im Falle von Software gemäß dem in Anlage 1 beigefügten End User License Agreement (EULA).

5.3 Alle sonstigen Rechte, insbesondere Warenzeichen, Handelsbezeichnungen, Erfindungen und Verbesserungen, Urheberschafts-, Patent- und alle weiteren geistigen Eigentumsrechte verbleiben unbeschränkt bei Allgeier und werden vom Partner anerkannt und gewahrt. Etwaige, dem Partner zur Kenntnis gelangende Wettbewerbsverstöße und Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten in Bezug auf Vertriebsgegenstände wird der Partner Allgeier unverzüglich anzeigen und Allgeier bei der Abwehr solcher

Verletzungen nach besten Kräften unterstützen, insbesondere Allgeier alle erforderlichen Informationen und Dokumente unverzüglich unentgeltlich zur Verfügung stellen.

5.4 Die Firmen- und Produktlogos von Allgeier und der Name „Allgeier“ sowie die Produktnamen dürfen vom Partner nur vorbehaltlich einer zuvor eingeholten schriftlichen Zustimmung und in der jeweils vorgeschriebenen Form für den jeweilig vereinbarten Zweck verwendet werden.

6 Änderungen und Updates der Vertriebsgegenstände

6.1 Dem Partner ist es nicht gestattet, Veränderungen in jedweder Form an den Vertriebsgegenständen vorzunehmen, ohne zuvor für jeden Einzelfall die Zustimmung von Allgeier in Schriftform eingeholt zu haben. Hiervon abweichende Bearbeitungen der Vertriebsgegenstände stellen einen Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Allgeier dar.

6.2 Die Parteien gehen davon aus, dass durch die vertragsgemäße Bearbeitung und Ergänzung der Vertriebsgegenstände durch den Partner keine neuen Urheberrechte entstehen. Soweit dennoch neue Urheberrechte entstehen, wird der Partner dafür sorgen, dass die ausschließlichen Nutzungsrechte hieran auf Allgeier übertragen werden. Die Übertragung ist mit der Erfüllung der Pflichten dieses Vertrages abgegolten.

6.3 Allgeier ist jederzeit berechtigt, die technischen Leistungsmerkmale der Vertriebsgegenstände im Hinblick auf Produktions- und Produktverbesserungen zu ändern und Updates herauszugeben. Allgeier wird den Partner über eingeführte Weiterentwicklungen und verfügbare Updates informieren und bei wesentlichen Änderungen dem Partner zum Teil kostenpflichtige Schulungen anbieten.

7 Gewährleistung und Haftung

Der Partner ist verpflichtet, für Vertriebsgegenstände eine etwaige, in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferantengarantie an den Endkunden weiterzugeben.

8 Nachvertragliche Pflichten der Parteien

8.1 Allgeier kann einen Vertrag auf Basis der Auftragsbestätigung und den AGB ohne Setzen einer Nachfrist zusätzlich zu den bereits in diesen AGB genannten Gründen fristlos kündigen, wenn der Partner Dritten die Nutzung der Vertriebsgegenstände entgegen den AGB oder dem EULA gestattet.

8.2 Die Regelungen zur Kündigung gemäß Ziffer 3.4 und 6.1 bleiben hiervon unberührt. Stellt der Partner keine entsprechend qualifizierte und zertifizierte Person zur Verfügung, kann Allgeier zudem jederzeit die Autorisierung als Vertriebspartner widerrufen. Allgeier behält sich das Recht vor, mit dem Widerruf der Autorisierung diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Ein Widerruf der Autorisierung als Vertriebspartner kann auch dann von Allgeier vorgenommen werden, wenn sich der Partner unlauter verhält (z.B. wiederholter Verkauf ohne Absprache zu Preisen, die deutlich unter den von Allgeier empfohlenen Verkaufspreisen liegen; dies gilt insbesondere bei mit anderen autorisierten Partnern von Allgeier konkurrierenden Angeboten) oder den Ruf von Allgeier schädigt.

8.3 Sobald keine Mitarbeiter des Partners mehr über eine gültige Zertifizierung verfügen, läuft der vorliegende Vertrag automatisch zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt aus, ohne dass es dazu einer Kündigung durch eine der beiden Parteien bedarf. Umgekehrt laufen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages auch alle Zertifizierungen der Mitarbeiter des Partners aus.

8.4 Mit Beendigung des Vertrages auf Basis der Auftragsbestätigung und den AGB sind alle dem Partner erteilten Lizenzen, einschließlich der für interne Zwecke oder zu Demonstrationszwecken zur Verfügung gestellten Lizenzen sowie aller Quellcodes und dazugehöriger Unterlagen, an Allgeier zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe technisch nicht möglich ist, wird der Partner alle denkbaren Versionen dieser Materialien vernichten oder unkenntlich machen.

TEIL 09 – ANLAGE 1 – END USER LICENSE AGREEMENT

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese End-Nutzer Lizenzbedingungen (nachfolgend „EULA“ genannt) gelten als rechtliche Rahmenbedingungen für die von der Allgeier IT Solutions GmbH, Hans-Bredow-Straße 60, 28307 Bremen, Deutschland (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) bereitgestellte, in der Produktbeschreibung näher definierte Metasonic® Suite (nachfolgend „Software“ genannt) gegenüber den End-Nutzern von Unternehmen, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt).

1.2 Die Software wird ausschließlich auf Basis dieses EULA zur Nutzung überlassen. Der Lizenznehmer erklärt sich durch die Installation und die Nutzung der Software mit den Bedingungen dieses EULA einverstanden. Anderslautende Bedingungen (z.B. Abweichungen, Nebenabreden oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers) werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Lizenzgeber ihnen schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Lizenzgeber anderslautenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Weitergehende Leistungen (z.B. Installation der Software, Individualisierung der Software, Pflege oder Wartung der Software, Services in Verbindung mit der Software, etc.) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zu gesonderten Vertragsbedingungen und gegen gesonderte Vergütung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer.

2 Lieferung von Software und Dokumentation

Der Lizenzgeber liefert dem Lizenznehmer die im Kaufvertrag mit dem Lizenzgeber bzw. dessen autorisierten Vertriebspartnern vereinbarte Anzahl von Datenträgern mit der Software im Object-Code sowie die zugehörige Dokumentation. Alternativ kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Software und die Dokumentation in der aktuellen Fassung zum Download bereitstellen. Soweit nicht abweichend vereinbart, stellt der Lizenzgeber die Dokumentation in englischer Sprache zur Verfügung. Der für die Nutzung erforderliche alphanumerische Code (nachfolgend „Lizenzschlüssel“ genannt), wird dem Lizenznehmer per E-Mail zur Verfügung gestellt.

3 Lizenzgewährung, Nutzungsrechte

3.1 Der Lizenzgeber als Eigentümer der Software gewährt dem Lizenznehmer an der Software und der Dokumentation ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software für die im entsprechenden Vertrag über die Software mit dem Lizenzgeber bzw. dessen autorisierten Vertriebspartnern vereinbarte Anzahl von Nutzern ohne das Recht zur Unterlizenzierung an Dritte, wobei verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) nicht als Dritte gelten (nachfolgend „Lizenz“ genannt). Die Software darf insbesondere nicht als Dienstleistung für Dritte angeboten/genutzt werden.

3.2 Der Lizenznehmer darf die Software ausschließlich gemäß dieser Lizenz und der Produktbeschreibung für seine internen Geschäftsvorfälle (in drei Installationen: Entwicklungs-, Test- und Produktivsystem) verwenden. In diesem Rahmen ist dem Lizenznehmer die Reproduktion der Software gestattet. Die Software darf jedoch nicht von mehr Nutzern genutzt werden als im Kauf-/Mietvertrag mit dem Lizenzgeber bzw. dessen autorisierten Vertriebspartnern vereinbart. Ohne die Zustimmung des Lizenzgebers in Schriftform darf der Lizenznehmer die Software nicht dekompileieren, anpassen oder verändern, soweit dies nicht durch zwingendes Recht

ausdrücklich erlaubt ist (z.B. §69e UrhG). Wenn und soweit der Lizenznehmer die Software durch Schnittstellen zu anderen Programmen nutzt, müssen sämtliche Nutzer der anderen Programme ebenfalls für die Software lizenziert sein.

3.3 Wenn und soweit der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Anpassung oder Änderung der Software in Schriftform gestattet oder diese nach zwingendem Recht erlaubt ist, wird der Lizenznehmer die Anpassungen oder Änderungen nicht dazu verwenden, die in diesem EULA definierte Lizenz zu umgehen und insbesondere keine Ansprüche gegen den Lizenzgeber daraus geltend machen, sollte der Lizenzgeber vergleichbare oder ähnliche Funktionalitäten entwickeln und in der Software oder zukünftigen Versionen davon anbieten. Anpassungen oder Änderungen der Software dürfen zudem nicht die Leistungsfähigkeit oder Sicherheit der Software beeinträchtigen oder vertrauliche Informationen offenlegen.

3.4 Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, die sämtliche Urheberrechtshinweise des Lizenzgebers enthalten muss. Führt der Lizenznehmer Datensicherungen durch, von denen auch die Software erfasst wird, dürfen diese nur zu Sicherungs- und Archivzwecken verwendet werden.

3.5 Beabsichtigt der Lizenznehmer, die Software einem Dritten zu überlassen, darf dies nur vollständig und im Originalzustand geschehen und der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen, dass er sämtliche Bestandteile der Software (mit Ausnahme automatisierter Sicherheitskopien) von seinen Systemen entfernt hat und die Nutzung ernsthaft und endgültig eingestellt hat. Zudem hat der Lizenznehmer anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen, dass der Dritte sich zur Einhaltung dieses EULA verpflichtet hat.

4 Lizenzvermessung, Audit

4.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Lizenznehmer mit geeigneten technischen Mitteln zu überprüfen (nachfolgend „Lizenzvermessung“ genannt). Der Lizenznehmer hat die für die Lizenzvermessung gemäß Produktbeschreibung notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

4.2 Wenn und soweit die Produktbeschreibung keine technischen Voraussetzungen für eine Lizenzvermessung nennt, hat der Lizenznehmer auf billige Anforderung des Lizenzgebers, mindestens jedoch einmal jährlich – jeweils zum 30. November, eine Aufstellung über seine Nutzung und die Anzahl der Nutzer der Software und die Anzahl an verwendeten Hardware-Geräten gemäß der Vorgabe in der Produktbeschreibung bereitzustellen. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Aufstellung des Lizenznehmers im Rahmen eines Audits (nachfolgend „Audit“ genannt) beim Lizenznehmer zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

4.3 Falls der Lizenznehmer die Software durch mehr Nutzer verwenden oder auf mehr Hardware-Geräten installieren möchte, muss er zusätzliche Lizenzen erwerben. Ergeben eine Lizenzvermessung oder ein Audit, dass der Lizenznehmer die Software außerhalb der Lizenz verwendet, ist der Lizenzgeber berechtigt, die zusätzlich für die tatsächliche Nutzung erforderlichen Lizenzen gemäß der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers in Rechnung zu stellen. Das Recht des Lizenzgebers, Schadensersatz und Verzugszinsen geltend zu machen, wird hiervon nicht berührt.

5 Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen

5.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle notwendigen, in seiner Betriebssphäre liegenden, Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen rechtzeitig, für den Lizenzgeber kostenfrei und unaufgefordert zu erbringen. Dies umfasst insbesondere:

- Benennung von fachlich qualifizierten und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern
- Bereitstellung einer ausreichenden IT-Infrastruktur gemäß Systemanforderungen in der Produktbeschreibung
- Unverzügliche Prüfung der Software auf Mangelfreiheit nach Lieferung
- Treffen von angemessenen Vorkehrungen für den Fall von Mängeln (insbesondere angemessene Datensicherung, so dass der Lizenzgeber davon ausgehen kann, dass sämtliche mit der Software in Berührung kommende Daten gesichert sind)
- Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Lizenzgeber oder einem von dessen autorisierten Vertriebspartnern
- Sicherstellung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, dass eine nicht autorisierte Nutzung der Software vermieden wird.

5.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von allen Schäden und Belastungen, die diesem durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers entstehen freizustellen und schadlos zu halten.

6 Gewährleistung

6.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen der Produktbeschreibung entspricht (Freiheit von Sachmängeln). Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit oder Verwendbarkeit für andere als in der Produktbeschreibung vorgesehene Zwecke wird nicht geschuldet. Die Gewährleistung gilt grundsätzlich nur für die neuste Version der Software, es sei denn ein Update ist dem Lizenznehmer nicht zumutbar.

6.2 Der Lizenznehmer wird eine angemessene Wareneingangsprüfung gemäß § 377 HGB durchführen. Offensichtliche Mängel sind dem Lizenzgeber unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) in Schriftform anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) nach ihrer Entdeckung. Jede Sachmängelrüge hat eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Sachmängel veranschaulichende Unterlagen, zu enthalten.

6.3 Sachmängel wird der Lizenzgeber durch Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber zur Beseitigung von Sachmängeln eine angemessene Frist zu gewähren. Die Nacherfüllung muss in jedem Fall für beide Parteien in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar sein. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Nacherfüllung auch durch die zumutbare Nutzung einer neueren Software Version oder eine andere zumutbare Umgehungslösung bewirkt werden kann.

6.4 Gelingt die Sachmängelbeseitigung im Rahmen der Nachfrist in der vorbezeichneten Form nicht, kann der Lizenznehmer die Vergütung angemessen mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt aufgrund von nur unwesentlichen Sachmängeln ist nicht möglich. Unabhängig davon kann der Lizenznehmer in diesem Fall Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

6.5 Bereits geringfügige Anpassungen oder Änderungen der Software oder die Verwendung außerhalb der in der Produktbeschreibung angegebenen IT-Umgebung können erhebliche negative Aus-

wirkungen auf die Software haben. Wenn und soweit der Lizenznehmer daher an der Software Anpassungen oder Änderungen vornimmt bzw. vornehmen lässt oder die Software nicht gemäß der Produktbeschreibung betreibt, erlischt die Gewährleistung durch den Lizenzgeber. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lizenznehmer nachweisen kann, dass die vorgenommenen Anpassungen oder Änderungen bzw. die Nutzung im Widerspruch zur Produktbeschreibung nicht für einen Mangel bzw. Fehler verantwortlich sein können.

6.6 Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab Lieferung.

7 Freiheit von Rechten Dritter

7.1 Jede Partei gewährleistet nach bestem Wissen, dass die von ihr erstellten oder beigestellten Materialien frei von Urheberrechten, Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter (Rechtsmängel) sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.

7.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, wird die Partei, die diese Materialien erstellt oder beigestellt hat, nach ihrer Wahl entweder die vertraglichen Leistungen bzw. Beistellungen so ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Erlaubnis zur uneingeschränkten vertragsgemäßen Nutzung ohne zusätzliche Kosten für die andere Partei erwirken.

7.3 Die andere Partei ist berechtigt, einem eventuellen Rechtsstreit der ersten Partei mit einem Dritten über dessen geltend gemachte Schutzrechte beizutreten. Dabei trägt jede Partei ihre eigenen Kosten für die Durchführung eines solchen Rechtsstreits.

7.4 Voraussetzung für die Rechtsmängelhaftung ist, dass die andere Partei der die erste Partei von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und die behauptete Verletzung nicht anerkennt.

8 Haftungsbeschränkung

8.1 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde (d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2 Diese Haftung ist beschränkt auf die maximale, unter der jeweiligen Auftragsbestätigung pro Kalenderjahr zu bezahlende Vergütung.

8.3 Bei Datenverlust ist die Haftung auf den Ersatz des Schadens begrenzt, der bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Datensicherung entstanden wäre.

8.4 Weitergehende Haftungsansprüche des Lizenznehmers auf Schaden- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für eine Haftung ohne Verschulden.

8.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pflichtverletzungen beträgt zwölf (12) Monate.

8.6 Soweit die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

8.7 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vom Lizenzgeber abgegebenen Garantie sowie in anderen Fällen, in denen das anwendbare Recht eine Haftungsbeschränkung nicht zulässt (z.B. Produkthaftungsgesetz).

8.8 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt dem Lizenzgeber vorbehalten.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Lizenzgeber behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtliche Rechte an der Software vor. Dies gilt auch, wenn der Lizenznehmer die Software von einem autorisierten Vertriebspartner bezogen hat.

9.2 Kommt der Lizenznehmer seiner Zahlungspflicht auch nach Ablauf einer vom Lizenzgeber bzw. dessen autorisiertem Vertriebspartner gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, kann der Lizenzgeber bzw. dessen autorisierter Vertriebspartner vom entsprechenden Vertrag über die Software zurücktreten bzw. diesen fristlos kündigen und Schadensersatz verlangen. In diesem Fall ist die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer unverzüglich einzustellen und zurückzugeben bzw. vollständig (mit Ausnahme automatisierter Sicherungskopien) zu löschen.

10 Geheimhaltung

10.1 Alle zwischen den Parteien offengelegten Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht verbreitet oder offengelegt werden.

10.2 Diese Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich (i) ohne Tun oder Unterlassen der anderen Partei allgemein bekannt sind oder werden, (ii) der anderen Partei von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung überlassen wurden, (iii) von der anderen Partei unabhängig von den offengelegten Informationen entwickelt wurden, (iv) aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen.

11 Datenschutz

11.1 Sofern der Lizenzgeber mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, wird der Lizenzgeber diese Daten unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG nach den Anweisungen und für die Zwecke des Lizenznehmers erheben, verarbeiten oder nutzen.

11.2 Der Lizenznehmer und der Lizenzgeber werden dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind. Dies gilt entsprechend für Mitarbeiter von Unterauftragnehmern. Bei Bedarf schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

12 Kündigung

Der Lizenzgeber kann dieses EULA und die damit erteilten Nutzungsrechte fristlos außerordentlich kündigen, wenn der Lizenznehmer auch nach Ablauf einer vom Lizenzgeber gesetzten, angemessenen Nachfrist das geistige Eigentum des Lizenzgebers verletzt. In diesem Fall ist die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer unverzüglich einzustellen und zurückzugeben bzw. vollständig (mit Ausnahme automatisierter Sicherungskopien) zu löschen.

13 Sonstiges

13.1 Es liegen keine mündlichen Nebenabreden vor. Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung und die Aufhebung dieses EULA bedürfen der Schriftform.

13.2 Dieses EULA ist für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger bindend. Keine Partei darf Rechte oder Pflichten aus diesem EULA ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen.

13.3 Alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.